

Antrag 135/I/2022**KDV Tempelhof-Schöneberg****Der Landesparteitag möge beschließen:****Keine Barrieren mehr für niemanden**

1 Menschen mit Beeinträchtigungen wollen auch mit Assi-
 2 stenz oder Unterstützung berlinweit selbstbestimmt le-
 3 ben können. Barrierefreiheit ist die Grundvoraussetzung
 4 für Selbstbestimmung und Selbstversorgung, für soziale
 5 und diskriminierungsfreie Teilhabe für alle.

6
 7 Schon seit Jahren wird seitens des bzw. der Landesbeauf-
 8 tragten für Menschen mit Behinderungen auf die in al-
 9 len Bezirken bestehende Unterversorgung von barriere-
 10 freiem/barrierearmem Wohnraum hingewiesen - so im
 11 11. Verstößebericht (2013/2016), im 12. Verstößebericht
 12 (2017/2019) und auch im 13. Verstößebericht (2019/2021).
 13 Diese dramatische Unterversorgung steigt laut „Wohn-
 14 raumbedarfsbericht 2019“ bereits bis 2025 auf mindes-
 15 tens 116.000 barrierefreie Wohnungen an.

16
 17 Angesichts dieser schon jetzt bestehenden Unterversor-
 18 gung werden die sozialdemokratischen Mitglieder im Sen-
 19 nat, im Berliner Abgeordnetenhaus und in den Bezirksäm-
 20 tern aufgefordert, die Umsetzung der vollumfänglichen
 21 Barrierefreiheit zu einem zentralen und zügigst umzuset-
 22 zenden Qualitätsstandard bei der anstehenden Novellie-
 23 rung der Berliner Bauordnung zu machen.

24

Planen und Bauen für eine inklusive Stadtgesellschaft

25 Die sozialdemokratischen Mitglieder im Senat, im Berliner
 26 Abgeordnetenhaus und in den Bezirksämtern sowie den
 27 Bezirksverordnetenversammlungen werden aufgefordert
 28 auf Landes- und Bezirksebene zwingend und zügigst un-
 29 ter anderem nachfolgende Instrumente für eine vollum-
 30 fängliche Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderun-
 31 gen zu implementieren:

- 32 • Sachverständige für Barrierefreiheit sind auf
 33 Landes- und Bezirksebene unverzüglich in den
 34 Ressorts Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen
 35 einzustellen. Sie sind bei der Planung und Umset-
 36 zung von Bauvorhaben zwingend und frühzeitig
 37 zu beteiligen. Nur Sachverständige für Barriere-
 38 freiheit können die fachgerechte Einhaltung von
 39 Vorschriften für barrierefreies Bauen sicherstellen.
 40 Mit ihnen kann auch auf bezirklicher Ebene dem
 41 Informationsdefizit in vielen Planungsbüros u.a. im
 42 Hinblick auf Schutz- und Gewährleistungspflich-
 43 ten in Bezug auf vollumfängliche Barrierefreiheit
 44 entgegengewirkt werden. Mit ihnen wird dem
 45 Wegfall verpflichtender bauaufsichtlicher Kon-
 46 trollen aktiv entgegengesteuert. Die bezirklichen
 47 Beauftragten für Menschen mit Behinderung sind
 48

Empfehlung der Antragskommission**Annahme in der Fassung der AK (Konsens)**

Der Zugang zum Wohnraum sollte für alle Mieterinnen und Mieter ohne besondere Beschwernis möglich sein. Jungen Familien mit Kindern wäre im Alltag ebenso geholfen wie älter werdenden Personen. Barrierefreiheit nützt also allen, sie ist aber für Menschen mit Beeinträchtigungen, die durch Barrieren in der Umwelt behindert werden, die absolute Voraussetzung, um am gesellschaftlichen Leben teilhaben zu können. Menschen mit Behinderungen wollen auch mit Assistenz oder Unterstützung berlinweit selbstbestimmt leben können. Barrierefreiheit ist die Grundvoraussetzung für Selbstbestimmung und Selbstversorgung, für soziale und diskriminierungsfreie Teilhabe für alle.

Schon seit Jahren wird seitens des bzw. der Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen auf die in allen Bezirken bestehende Unterversorgung von barrierefreiem/barrierereduziertem Wohnraum hingewiesen - so im 11. Verstößebericht (2013/2016), im 12. Verstößebericht (2017/2019) und auch im 13. Verstößebericht (2019/2021). Diese dramatische Unterversorgung steigt laut „Wohnraumbedarfsbericht 2019“ bereits bis 2025 auf mindestens 116.000 barrierefreie Wohnungen an.

Der Mangel an barrierefreiem Wohnraum verschärft sich durch die demografische Alterung. Allein die Anzahl der hochbetagten Menschen über 80 Jahre steigt in nächster Zukunft wie keine andere Berliner Altersgruppe - folglich steigt auch der Bedarf an barrierefreien Wohnungen.

Angesichts dieser schon jetzt bestehenden Unterversorgung werden die sozialdemokratischen Mitglieder im Senat, im Berliner Abgeordnetenhaus und in den Bezirksämtern aufgefordert,

- die Umsetzung der vollumfänglichen Barrierefreiheit zu einem zentralen und zügigst umzusetzenden Qualitätsstandard bei der anstehenden Novellierung der Berliner Bauordnung zu machen. Der Qualitätsstandard Barrierefreiheit muss sich auch in den Berliner Wohnungsbauförderungsbestimmungen (WFB) bei jeder Förderung an den Grundsätzen der UN-Behindertenrechtskonvention orientieren.

Planen und Bauen für eine inklusive Stadtgesellschaft

Die sozialdemokratischen Mitglieder im Senat, im Berliner Abgeordnetenhaus und in den Bezirksämtern sowie den Bezirksverordnetenversammlungen werden aufgefordert auf Landes- und Bezirksebene zwingend und zügigst unter anderem nachfolgende Instrumente für eine vollum-

49 von entsprechenden Anfragen zu entlasten.
 50 • Der Mieter*innenschutz in Bezug auf den Rückbau
 51 barrierearmer/freier Wohnungen ist zu verbessern.
 52 Dies gilt sowohl für den Umbau als auch für ein-
 53 enen möglicherweise von Vermietenden geforderten
 54 Rückbau. Sowohl für öffentlichen, gemeinnützigen
 55 oder privaten Wohnraum muss gelten: Insbesonde-
 56 re die durch geförderte Maßnahmen im Wohnraum-
 57 bestand erzielte Barrierefreiheit muss dem Berliner
 58 Wohnungsmarkt erhalten bleiben.
 59 • Sowohl auf Landes- als auch auf Bezirksebene sind
 60 rechtliche Klärungen in Bezug auf Aufzüge in Mi-
 61 lieusutzgebieten vorzunehmen. Ein regelhaftes
 62 Versagen des Einbaus von Aufzügen in einem Mi-
 63 lieusutzgebiet ist auch angesichts einer zuneh-
 64 mend älter werdenden Bevölkerung nicht länger
 65 vertretbar.

66
 67 Derzeitige Beurteilungskriterien sind zu überarbeiten, da-
 68 mit das mit dem Milieuschutz erklärte Ziel des Erhalts von
 69 preiswertem Mietwohnraum und die Bedarfe von Berli-
 70 ner*innen mit Beeinträchtigungen und chronischen Er-
 71 krankungen hinsichtlich des Einbaus von Aufzügen in Ein-
 72 klang gebracht werden. Ggf. sind hierzu Änderungen auch
 73 hinsichtlich der Modernisierungsumlage (§ 559 BGB) und
 74 bei den wohnwerterhöhenden Merkmalen (§ 558 BGB) er-
 75 forderlich.

76 • Das Koalitionsvorhaben für ein rechtssicheres, ef-
 77 fektives und digital umgesetztes Mietkataster für
 78 Wohnen und Gewerbe muss vollumfängliche Bar-
 79 rierfreiheit als Qualitätsstandard miteinfassen.

80
 81 Insbesondere für einen Rollstuhl nutzende Menschen
 82 braucht es eine Vermittlungsstelle für barrierefreie und
 83 uneingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbare Wohnun-
 84 gen nach der DIN-Norm 18040-2. Wohnraumsuchende als
 85 auch die Vermittlungsstelle selbst würden durch zügig zu
 86 erstellende – bezirkliche - Kataster für barrierefreie Woh-
 87 nungen unterstützt.

88
 89 Für alle beschriebenen Maßnahmen, die im Zuständig-
 90 keitsbereich des Bundes liegen, werden die sozialdemo-
 91 kratischen Mitglieder von Bundestag und Bundesregie-
 92 rung aufgefordert, die notwendigen Gesetzesänderungen
 93 einzuleiten und im Sinne der Barrierefreiheit für die Men-
 94 schen mit Behinderungen tätig zu werden.

95 96 **Begründung**

97 Wohnen ist ein grundlegendes menschliches Bedürfnis
 98 und Wohnen ist ein Menschenrecht. Die Berliner Ver-
 99 fassung garantiert das „Recht auf angemessenen Wohn-
 100 raum“ für alle. Angesichts existierender Wohnungsnot
 101 und bestehender Verwerfungen auf dem Wohnungs-

fängliche Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderun-
 gen zu implementieren:

In den jeweiligen Verwaltungen auf Landes- und Bezirks-
 ebene ist unverzüglich sicherzustellen, dass für die fach-
 gerechte Einhaltung von Vorschriften für barrierefreies
 Bauen auch sachkundiges Personal vorhanden ist. Die-
 se sachkundigen Mitarbeiter*innen sind bei der Planung
 und Umsetzung von Bauvorhaben zwingend zu betei-
 ligen. Mit ihnen kann auch auf bezirklicher Ebene dem
 Informationsdefizit in vielen Planungsbüros u.a. im Hin-
 blick auf Schutz- und Gewährleistungspflichten in Be-
 zug auf vollumfängliche Barrierefreiheit entgegengewirkt
 werden. Mit ihnen wird dem Wegfall verpflichtender bau-
 aufsichtlicher Kontrollen aktiv entgegengesteuert. Die be-
 zirklichen Beauftragten für Menschen mit Behinderung
 sind von entsprechenden Anfragen zu entlasten.

• Der Mieter*innenschutz in Bezug auf den Rück-
 bau barrierereduzierter/-freier Wohnungen ist zu
 verbessern. Dies gilt sowohl für den Umbau als
 auch für einen möglicherweise von Vermietenden
 geforderten Rückbau. Sowohl für öffentlichen, ge-
 meinnützigen oder privaten Wohnraum muss gel-
 ten: Insbesondere die durch geförderte Maßnah-
 men im Wohnraumbestand erzielte Barrierefreiheit
 muss dem Berliner Wohnungsmarkt erhalten blei-
 ben.

• Die EU-Verordnung 305/2011, wonach Barrierefrei-
 heit und Nutzung durch Menschen mit Behinde-
 rung im Rahmen der Planung und Errichtung eines
 Bauwerkes zu berücksichtigen sind, ist als das hö-
 herrangige Recht zwingend und umfassend einzu-
 halten. Den schützenswerten Interessen von Men-
 schen mit Beeinträchtigungen wird bei der Abwä-
 gung zwischen den Rechten des Bauherrn besonde-
 res Gewicht beigemessen.

• Im neu zu planenden Wohnungsneubau ist 100 %
 Barrierefreiheit anzustreben.

• Wir lehnen die generelle Aussetzung der Aufzugs-
 pflicht bei geplanten Aufstockungen um einen 5.
 und/oder 6. Stock ab. Eine solche Regelung begünstigt
 Menschen ohne Beeinträchtigung und benach-
 teiligt durch die Aufhebung bisheriger Schutzregel-
 ungen Menschen mit Behinderungen aber auch äl-
 tere Menschen und Menschen in besonderen Le-
 benslagen, wie z.B. Schwangere und junge Eltern
 sowohl bei der Wohnungssuche, bei der Wohnquali-
 tät und Teilhabe an der Gesellschaft durch von
 Freund*innen besuchen bzw. von diesen besucht
 werden können. Ziel muss es sein, auch bei der Er-
 weiterung / dem Umbau der Berliner Bestandsge-
 bäude Barrieren abzubauen und Barrierefreiheit an-

102 markt hat die SPD auf Bundes-, Länder- und kommunaler
 103 Ebene zahlreiche Instrumente für eine Trendwende in der
 104 Wohnungs- und Mietenpolitik zur Umsetzung des sozia-
 105 len Grundrechts Wohnen entwickelt

106

107 Barrierefreies Bauen heißt „Bauen für Alle“: für jedes Al-
 108 ter, für Menschen mit und ohne Beeinträchtigungen, für
 109 Einschränkungen jeder Art wie z.B. Kinderwagen. Barriere-
 110 freies Bauen bedeutet die Chancen auf gleichwertige Le-
 111 bensverhältnisse für alle.

112 Über 600.000 Berliner*innen mit Beeinträchtigungen
 113 sind bereits jetzt in ihrem alltäglichen Leben unmittelbar
 114 von fehlender Barrierefreiheit betroffen. Für uns als SPD
 115 ist die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention
 116 daher ein grundlegendes Element bei der anstehenden
 117 Novellierung der Berliner Bauordnung.

118

119 Um den Qualitätsstandard der vollumfänglichen Barriere-
 120 freiheit auch im Rahmen unserer Bau-, Wohnungs- und
 121 Stadtentwicklungspolitik zu implementieren, beziehen
 122 wir die verfassten Beteiligungs- und Partizipationsgremi-
 123 en von Menschen mit Beeinträchtigungen auf der Grund-
 124 lage des Landesgleichberechtigungsgesetzes (LGBG) von
 125 Anfang an ein. Wir wollen nicht be-hindern. Wir wollen
 126 Barrierefreiheit zum Berliner Qualitätsstandard für Da-
 127 seinsvorsorge in allen Bereichen machen.

128

129

130

131

132

133

134

135

136

137

138

139

140

141

142

143

144

145

146

147

148

149

150

151

152

153

154

zustreben. Hierzu gehört bei den geplanten Auf-
 stockungen in den Dachgeschossen der sehr viel-
 fältigen Berliner Wohnbauten eine Aufzugs-
 pflicht für jene Bestandsbauten, die mit der Auf-
 stockung mehr als vier oberirdische Geschosse er-
 reichen. Hierüber ließen sich nicht nur die neuen
 Wohnungen in den Dachgeschossen, sondern auch
 die bereits bestehenden Wohnungen in den unteren
 Geschossen barrierefrei erschließen. Das würde die
 Anzahl von barrierefrei zugänglichen Wohnungen in
 Berlin deutlich erhöhen. Für jene Bestandsbauten,
 die bereits über einen Aufzug verfügen, muss die
 beabsichtigte Aufstockung ebenfalls barrierefrei zu-
 gänglich sein.

- Damit auch dem Aspekt der Bezahlbarkeit Genü-
 ge getan wird, soll ein entsprechendes Zuschuss-
 programm für den Einbau bzw. die Erneuerung von
 Aufzügen aufgelegt werden. Damit wird verhin-
 dert, dass Modernisierungskosten auf die Mieter*in-
 nen umgelegt werden können. Für die Umsetzung
 macht der Senat sich für ein Bundesprogramm stark
 bzw. legt ein eigenes Programm auf.
- Sollte die Errichtung eines Aufzuges im Bestand
 bzw. beim barrierefreien Zugang in den aufgestock-
 ten Geschossen nicht möglich sein, muss dies durch
 den Antragssteller plausibel und nachvollziehbar
 begründet werden. Erst nach eingehender sach-
 kundiger Einzelprüfung durch das für die fachge-
 rechte Einhaltung von Vorschriften für barrierefrei-
 es Bauen geschulte Personal sollte es in begründe-
 ten Fällen zu einem Abweichungsbescheid nach §
 50 BauO Bln und einer Befreiung von der Aufzugs-
 pflicht kommen. Hierbei darf das Argument der Kos-
 ten nicht alleiniger Sachgrund eines Ausnahmebe-
 scheides gelten. Erteilte Ausnahmeregelungen für
 die Nicht-Nachrüstung mit einem Aufzug inklusi-
 ve zugehöriger Begründungen sind landesweit zu
 erfassen und öffentlich einsehbar darzulegen. Um-
 gehend muss ein landesweites und bauherrenüber-
 greifendes Monitoring-Verfahren mit dem Ziel „we-
 niger Barrierefreiheit im Bestand muss zu 100 % Bar-
 rierefreiheit im Neubau führen“ sichergestellt wer-
 den. Zuwiderhandlungen werden sanktioniert.
- Sowohl auf Landes- als auch auf Bezirksebene sind
 rechtliche Klärungen in Bezug auf Aufzüge in Mi-
 lieuschutzgebieten vorzunehmen. Ein regelhaftes
 Versagen des Einbaus von Aufzügen in einem Mi-
 lieuschutzgebiet ist auch angesichts einer zuneh-
 mend älter werdenden Bevölkerung nicht länger
 vertretbar.

Derzeitige Beurteilungskriterien sind zu überarbeiten, da-
 mit das mit dem Milieuschutz erklärte Ziel des Erhalts von

155
156
157
158
159
160
161
162
163
164
165
166
167
168
169
170
171
172
173
174
175
176
177
178
179
180
181
182
183
184
185
186
187
188
189
190
191
192
193
194
195
196
197
198
199
200
201
202
203
204
205
206
207

preiswertem Mietwohnraum und die Bedarfe von Berliner*innen mit Beeinträchtigungen und chronischen Erkrankungen hinsichtlich des Einbaus von Aufzügen in Einklang gebracht werden. Ggf. sind hierzu Änderungen auch hinsichtlich der Modernisierungumlage (§ 559 BGB) und bei den wohnwerterhöhenden Merkmalen (§ 558 BGB) erforderlich.

- Das Koalitionsvorhaben für ein rechtssicheres, effektives und digital umgesetztes Mietkataster für Wohnen und Gewerbe muss vollumfängliche Barrierefreiheit als Qualitätsstandard miteinfassen.

Über den Mangel an barrierefreien Wohnungen hinaus spricht der Senat selbst „von einer Versorgungslücke im Segment der rollstuhlgerechten Wohnungen“ (sog. Rollstuhlbenutzerwohnungen, RB-Wohnungen). Das ist ein Verstoß gegen das von der UN-Behindertenrechtskonvention verbürgte Recht auf eine unabhängige Lebensführung.

- Einzuführen ist in der BauO Bln die Pflicht, dass jede sechste der neu zu planenden barrierefreien Wohnungen uneingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbar sein muss. Bisher ausschließlich auf Fördermaßnahmen setzende Regelungen, u.a. ein pauschaler Zuschuss von 14.000 EUR/Wohnungen für eine RB-Wohnung, reichen nachweislich nicht aus – seit Einführung der Wohnraumförderungsbestimmungen 2019 wurden bis Ende 2020 lediglich 39 geförderte Wohnungen gebaut. In die Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV TB Bln) ist die DIN 18040-2 mit den Anforderungen für eine barrierefreie und uneingeschränkte Rollstuhlnutzung „R“ wieder verpflichtend einzuführen.
- Insbesondere für einen Rollstuhl nutzende Menschen braucht es eine Vermittlungsstelle für barrierefreie und uneingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbare Wohnungen nach der DIN-Norm 18040-2. Wohnraumsuchende als auch die Vermittlungsstelle selbst würden durch zugänglich zu erstellende – bezirkliche - Kataster für barrierefreie Wohnungen unterstützt.

Für alle beschriebenen Maßnahmen, die im Zuständigkeitsbereich des Bundes liegen, werden die sozialdemokratischen Mitglieder von Bundestag und Bundesregierung aufgefordert, die notwendigen Gesetzesänderungen einzuleiten und im Sinne der Barrierefreiheit für die Menschen mit Behinderungen tätig zu werden.

Begründung

Wohnen ist ein grundlegendes menschliches Bedürfnis und Wohnen ist ein Menschenrecht. Die Berliner Verfassung garantiert das „Recht auf angemessenen Wohn-

208
209
210
211
212
213
214
215
216
217
218
219
220
221
222
223
224
225
226
227
228
229
230
231
232
233
234
235
236
237
238
239
240
241
242
243
244
245
246
247
248
249
250
251
252
253
254
255
256
257

raum“ für alle. Angesichts existierender Wohnungsnot und bestehender Verwerfungen auf dem Wohnungsmarkt hat die SPD auf Bundes-, Länder- und kommunaler Ebene zahlreiche Instrumente für eine Trendwende in der Wohnungs- und Mietenpolitik zur Umsetzung des sozialen Grundrechts Wohnen entwickelt.

Barrierefreies Bauen heißt „Bauen für Alle“: für jedes Alter, für Menschen mit und ohne Beeinträchtigungen, für Einschränkungen jeder Art wie z.B. Kinderwagen. Barrierefreies Bauen bedeutet die Chancen auf gleichwertige Lebensverhältnisse für alle.

Über 600.000 Berliner*innen mit Beeinträchtigungen sind bereits jetzt in ihrem alltäglichen Leben unmittelbar von fehlender Barrierefreiheit betroffen. Für uns als SPD ist die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention daher ein grundlegendes Element bei der anstehenden Novellierung der Berliner Bauordnung sowie weiterer Regularien im Bereich Wohnen.

Um den Qualitätsstandard der vollumfänglichen Barrierefreiheit auch im Rahmen unserer Bau-, Wohnungs- und Stadtentwicklungspolitik zu implementieren, beziehen wir die verfassten Beteiligungs- und Partizipationsgremien von Menschen mit Beeinträchtigungen auf der Grundlage des Landesgleichberechtigungsgesetzes (LGBG) von Anfang an ein. Wir wollen nicht behindern. Wir wollen Barrierefreiheit zum Berliner Qualitätsstandard für Daseinsvorsorge in allen Bereichen machen.

Wir sehen den Bedarf an neuem Wohnraum in Berlin. Das theoretische Aufstockungs- und Ausbaupotenzial in den Berliner Gründerzeitbeständen und in den Beständen der 1920er und 1930er Jahre liegt laut einer Erhebung der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt zufolge bei fast 52.000 Wohnungen. Zwar gibt es keine Erhebung für neuere Gebäude, die Senatsverwaltung schätzte die Potenziale durch den Einbezug der Wohnungsbestände der 1950er bis 1970er Jahre auf bis zu 100.000 Wohnungen. Gerade angesichts des bestehenden Wohnungsmangels muss ebenso wie „Nichts über uns ohne uns“ grundsätzlich bei allen Planungen-, Durchführungs- und Evaluierungsvorhaben sowie Gesetzen gelten: Barrierefreiheit ist anerkannter Qualitätsstandard unserer modernen Infrastruktur. Barrierefreiheit ist die Voraussetzung für politische, wirtschaftliche, kulturelle und soziale Teilhabe. Eine barrierefreie Teilhabe gilt insbesondere beim Grundbedürfnis Wohnen, welches für uns Sozialdemokrat*innen zu den Gütern der Daseinsvorsorge gehört.